A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ⊠ office@immobaer.at



Goethestraße 38, 4910 Ried im Innkreis | Wohnung | Objektnummer: 5753/516647891

möblierte 2-Zimmer-Wohnung mit Loggia in Ried im Innkreis – Ihr neues Zuhause!





Ihr Ansprechpartner

Stefan Artmayr, Immobilien Bär

+43 664 9253493

stefan.artmayr@immobaer.at immobaer.at

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ☑ office@immobaer.at
- www.immobaer.at



möblierte 2-Zimmer-Wohnung mit Loggia in Ried im Innkreis – Ihr neues Zuhause!





Lage

Diese attraktive Wohnung in der Goethestraße in Ried im Innkreis überzeugt durch ihre zentrale Lage. In unmittelbarer Nähe finden Sie alles, was das tägliche Leben erleichtert: Arzt, Apotheke und Krankenhaus sind schnell erreichbar. Schulen und Kindergärten sorgen für eine optimale Bildung Ihrer Kinder. Supermärkte, Bäckereien und ein Einkaufszentrum bieten vielfältige Einkaufsmöglichkeiten. Zudem sind Bank, Geldautomat, Post und Polizei in der Nähe. Die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, wie Bus und Bahnhof, rundet das Angebot ab. Hier wohnen Sie komfortabel und praktisch!

Beschreibung

möblierte 2-Zimmer-Wohnung mit Loggia in Ried im Innkreis – Ihr neues Zuhause wartet!

Willkommen in Ihrem neuen Zuhause in der charmanten Stadt Ried im Innkreis! Diese wunderschöne möblierte Wohnung im Herzen der Stadt wartet darauf, von Ihnen entdeckt zu werden.

Mit einer großzügigen Fläche von 75,02 m² bietet diese lichtdurchflutete Wohnung im 2. Obergeschoss den perfekten Rückzugsort für Singles, Paare oder kleine Familien. Die ansprechende Raumaufteilung sorgt dafür, dass Sie sich sofort wohlfühlen werden.

Ein besonderes Highlight dieser Wohnung ist die einladende Loggia, die Ihnen nicht nur zusätzlichen Raum im Freien bietet, sondern auch den perfekten Ort, um die Abendsonne bei einem Glas Wein zu genießen. Die modernen Fliesen und der hochwertige Laminatboden schaffen eine harmonische Atmosphäre, die Gemütlichkeit und Stil vereint.

Die Einbauküche ist nicht nur funktional, sondern auch optisch ansprechend gestaltet. Hier können Sie mit

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ⊠ office@immobaer.at

Freunden und Familie kulinarische Köstlichkeiten zaubern und gesellige Stunden verbringen. Das Bad mit Fenster und Dusche ist ein weiterer Pluspunkt dieser Wohnung und bietet Ihnen den Komfort, den Sie verdienen.

Die Verkehrsanbindung ist hervorragend – sowohl der Bus als auch der Bahnhof sind nur einen Katzensprung entfernt. So sind Sie bestens vernetzt und gelangen schnell in die umliegenden Städte und Gemeinden.

In der unmittelbaren Umgebung finden Sie alles, was Sie für den täglichen Bedarf benötigen: Ärzte, Apotheken, ein Krankenhaus, Schulen, Kindergärten sowie Supermärkte, Bäckereien und ein Einkaufszentrum sind bequem zu Fuß erreichbar.

Lassen Sie sich diese Gelegenheit nicht entgehen und vereinbaren Sie noch heute einen Besichtigungstermin.

Ihr neues Zuhause in Ried im Innkreis wartet auf Sie!

immobilien bär

Highlights

- sanierte Wohnung
- helle Räume
- elektrische Rolläden
- genügend Parkplätze
- ruhige Lage

Möblierung

- Wohnzimmer wie auf den Bildern
- Küche komplett möbliert
- Schlafzimmer wie auf den Bildern
- Kinderzimmer leer
- Abstellraum mit Regal
- Vorraum mit Garderobe inkl. Schuhschränke, Kleiderstange wie auf den Bildern
- Bad möbliert ohne Waschmaschine
- Loggia mit 2 Sessel, Tisch und Schirm
- Lampen in allen Räumen

Kosten

Mietzins 808,50 € Betriebskosten (Akonto) 202,93 € Heizkosten (Akonto) 88,45 €

Kaution 3.300,00 €

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein wirtschaftliches Naheverhältnis mit gesellschaftlicher Verflechtung besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch



A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

+43 (0)699 119 494 13

Konzeptmühle GmbH

☑ office@immobaer.at

des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Sonstige Angaben

Weitere Detailinformationen finden Sie im angeführten Exposé.

Bei Interesse vereinbaren wir gerne einen unverbindlichen Beratungstermin mit Ihnen.

Ansprechpartner

Stefan Artmayr +43 664 925 3493 stefan.artmayr@immobaer.at

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

+43 (0)699 119 494 13

☑ office@immobaer.at

immobilienbär

Eckdaten

Wohnfläche: ca. 75,02 m² Loggiafläche: ca. 5,04 m²

Etage: 2. Etage Zimmer: 3

Bäder: 1
WCs: 1
Abstellräume: 1
Keller: 1

Loggien: 1

Nutzungsart: Wohnen Mietdauer: 3 Jahre Kündigungsverzicht: 1 Jahr Mobiliar: möbliert

Lagebewertung: sehr gut
Erschließung: vollerschlossen
Zustand: vollsaniert

Energieausweis

Gültig bis: 08.03.2032 HWB: 69,9 kWh/m²a

fGEE: C 1,21

Ausstattung

Fenster:

Bauweise: WCs: Gäste-WC

Außenliegender

Sonnenschutz

Dachform: Satteldach Bad: Bad mit Fenster, Dusche

Boden: Fliesen, Laminat Küche: Einbauküche
Befeuerung: Stellplatzart: Parkplatz

1.099,88 €

Balkon: Westbalkon / -terrasse Extras: Wasch- / Trockenraum,

Fahrradraum, Kinderspielplatz

Preisinformationen

Monatliche Gesamtbelastung:

Gesamtmiete:1.011,43 €Kaution:3.300,00 €Provision:Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahltMiete:808,50 €der Abgeber die Provision.Betriebskosten:202,93 €Heizkosten:88,45 €

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- office@immobaer.at



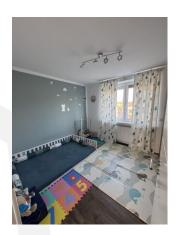












A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ☑ office@immobaer.at













A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- office@immobaer.at













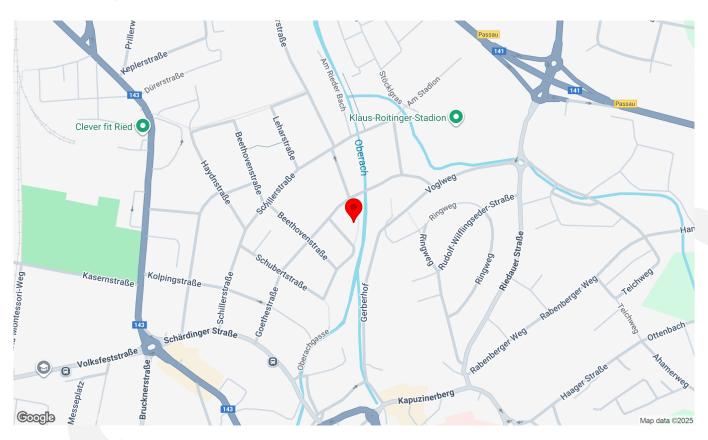


A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ☑ office@immobaer.at
- www.immobaer.at



Goethestraße 38, 4910 Ried im Innkreis



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit	
Arzt	650 m
Apotheke	450 m
Klinik	1.125 m
Krankenhaus	625 m
Nahversorgung Supermarkt Bäckerei	275 m 575 m
Einkaufszentrum	1.000 m
Verkehr	
Bus	125 m
Bahnhof	925 m
Autobahnanschluss	4.400 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Kinder & Schulen

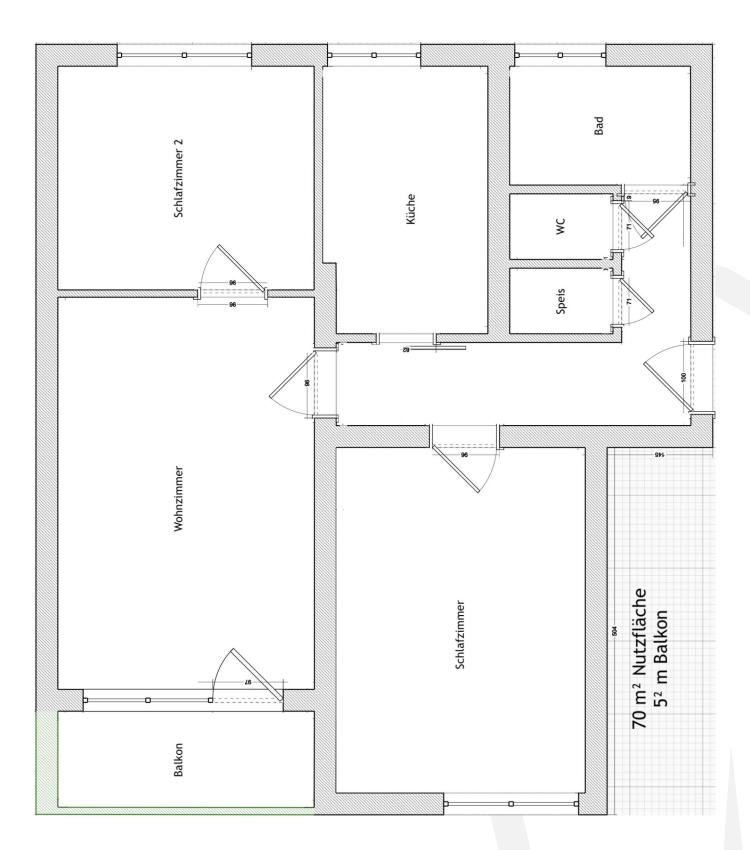
Schule	150 m
Kindergarten	750 m
Höhere Schule	1.650 m
Sonstige	
Bank	200 m
Geldautomat	200
Geluautomat	200 m
Post	650 m

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- **%** +43 (0)699 119 494 13
- ☑ office@immobaer.at
- www.immobaer.at



Plan

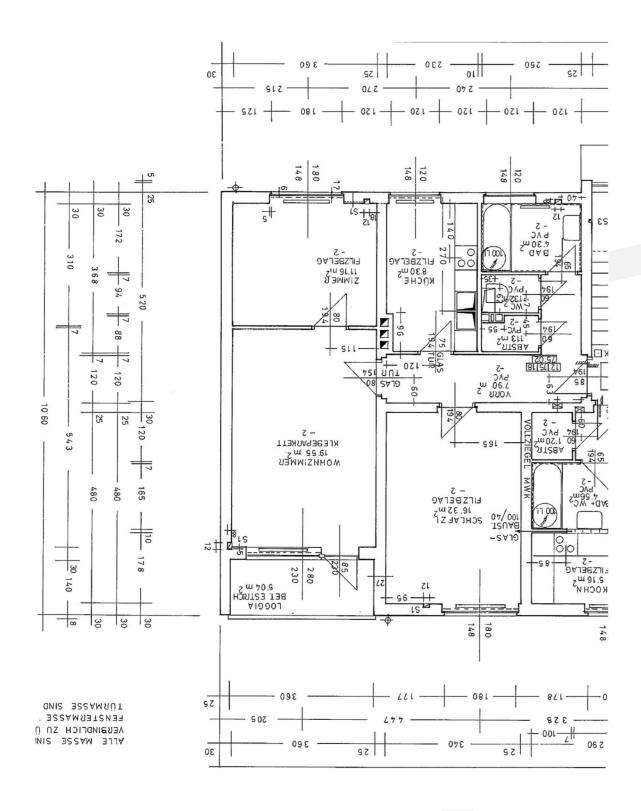


A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ☑ office@immobaer.at



immobilienbär



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	
II. Rücktrittsrechte	

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch

zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft 1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Nitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

- § 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.
- (2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.
- (3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn
- 1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
- der Vermieter oder eine in Z1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
- der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.
- (4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
- den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
- 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Naturaloder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung
- 1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
- 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
- 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z1 und Z2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- · ohne seine Veranlassung,
- · maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- · die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile.
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).